

§ 9 BbgPLV (Brandenburg) — Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

Brandenburgische Polizeilaufbahnverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Andere Bewerberinnen und andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes befähigt sein, die Aufgaben in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wahrzunehmen. Die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, Ausbildung (Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit) und Laufbahnprüfung dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Andere Bewerberinnen und andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren nachgewiesen ist, die nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit dem Aufgabenspektrum der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes entspricht, die besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst gegeben sind und keine Anhaltspunkte vorliegen, die langwierige Zeiträume krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich machen (Polizeidiensttauglichkeit), die ausreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst vorliegt, keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung der Bewerbenden als Beamtinnen oder Beamte besteht und die Laufbahnbefähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde vom Landespersonalausschuss festgestellt worden ist.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 9 BbgPLV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPLV/9>